



Gebühren zum Wasserreglement

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 2. Dezember 2011

Aenderung § 63 beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 24. November 2016.

Datum der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses: 4. Januar 2017

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

sig. Romuald Stalder

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Christine Leuenberger

Planung:

KOD
PARTNER+
INGENIEURE GEOMETER PLANER
IM BIFANG 2 5080 LAUFENBURG
KIRCHPLATZ 2 4310 RHEINFELDEN



FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER WASSERVERSORGUNG

Erschliessungsbeiträge

Grob- und Feinerschliessung; Kostenanteil (§ 63)

Anschlussgebühren

Anschlussgebühr; Bemessung (§ 74)

Benützungsgebühren

Benützungsgebühr; Grundgebühr (§ 81)

Benützungsgebühr; Verbrauchsgebühr (§ 82)

Benützungsgebühr; Sonderfälle (§ 83)

Benützungsgebühr; Beitrag an Hydranten (§ 83, § 84)



FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER WASSERVERSORGUNG

Erschliessungsbeiträge

*Grob- und Feiner-
schliessung;
Kostenanteil (§ 63)*

Die Grundeigentümer tragen die Kosten der Grob- sowie Feiner-
schliessung zu höchstens 50 %.

Anschlussgebühren

*Anschlussgebühr;
Bemessung (§ 74)*

- | | |
|--|-----------|
| a) Wohnbauten
pro m ² anrechenbare Geschossfläche | Fr. 60.00 |
| b) übrige Bauten (Industrie, Gewerbe, Dienst-
leistungsbetriebe, Ökonomiegebäude)
pro m ² anrechenbare Betriebsbruttofläche | Fr. 50.00 |
| c) Badeeinrichtungen mit Anschluss an die
Wasserversorgung wie z.B. Schwimmbäder,
Whirlpools, usw.
pro m ³ Nettoinhalt | Fr. 60.00 |



Benützungsgebühren

<i>Benützungsgebühr; Grundgebühr (§ 81)</i>	Pro m ³ Zählergrösse	Fr.	10.00
	- Zählergrösse ¾" 20 mm Nennweite (5 m ³)	Fr.	50.00
	- Zählergrösse 1" 25 mm Nennweite (7 m ³)	Fr.	70.00
	- Zählergrösse 1 ¼" 32 mm Nennweite (10 m ³)	Fr.	100.00
<i>Benützungsgebühr; Verbrauchsgebühr (§ 82)</i>	Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m ³	Fr.	2.00
<i>Benützungsgebühr; Sonderfälle (§ 83)</i>	a) Bauwasser pro Gebäude	Fr.	400.00
	b) Wasserbezug ab Hydrant		
	- Grundpauschale	Fr.	25.00
	- pro m ³ Wasserbezug	Fr.	2.30
	c) übrige Sonderfälle (sofern der Wasser- verbrauch nicht gemessen wird)	von bis	Fr. 50.00 Fr. 500.00
<i>Benützungsgebühr; Beitrag an Hydran- ten (§§ 83 + 84)</i>	Der jährliche Beitrag beträgt pro Hydrant	Fr.	500.00